



Erste Hausarbeit im Grundkurs Zivilrecht im Sommersemester 2011

Überblick zu den Lösungshinweisen

Frage 1: Ansprüche der O-GmbH gegen A und L auf Abnahme und Bezahlung der Liege „Relax Super Comfort GL“ und des Sessels

A. Anspruch der O-GmbH gegen A auf Abnahme der Liege „Relax Super Comfort GL“ und Zahlung von 3.200 € aus § 433 Abs. 2 BGB

I. Vertragsschluss

1. Angebot durch O-GmbH: keine fehlende Bestimmtheit, obwohl Kaufgegenstand offengelassen;
2. Annahme durch L: Erklärungswert des „falsch“ angekreuzten Bestellzettels: objektive Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB)

II. Wirksame Vertretung des A durch L, § 164 Abs. 1, 3 BGB

1. eig. WE der L/Offenkundigkeit +
2. Vollmacht -
3. RF: § 177 Abs. 1 BGB, Genehmigung durch A endgültig verweigert, § 182 Abs. 1 BGB

III. Ergebnis: Anspruch -

B. Anspruch der O-GmbH gegen A auf Abnahme des Sessels und Zahlung von 800 € aus § 433 Abs. 2 BGB

I. Vertragsschluss

1. Angebot der O-GmbH durch Präsentation auf der Website
Kein Rechtsbindungswille
2. Angebot durch Bestellung der L +
3. Annahme durch O-GmbH
 - a) automatisch generierte E-Mail: -, nur: Infopflicht aus § 312e Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BGB erfüllt
 - b) individuelle E-Mail vom 07.01.2011

Erklärungswert: Annahme +

Zugang, § 130 Abs. 1 S. 1 BGB: am gleichen Tag oder Folgetag

II. Wirksame Vertretung des A durch L, § 164 Abs. 1, 3 BGB.

Keine Vertretungsmacht; Genehmigung endgültig verweigert, §§ 177 Abs. 1, § 182 Abs. 1 BGB

III. Ergebnis: Anspruch -

C. Anspruch der O-GmbH gegen L auf Abnahme und Bezahlung der Liege „Relax Super Comfort GL“ und des Sessels aus § 433 Abs. 2 BGB

L handelte nicht in eigenem Namen

D. Anspruch der O-GmbH gegen L auf Abnahme der Liege „Super Comfort GL“ und Bezahlung von 3.200 € aus § 179 Abs. 1 BGB

I. Anspruch entstanden

1. L = falsus procurator
2. § 179 Abs. 2 BGB -
3. kein Haftungsausschluss nach § 179 Abs. 3 S. 1 BGB
4. kein Verschulden als Haftungsvoraussetzung: Vertrauen auf Genehmigung unerheblich

II. Anspruch entfallen durch wirksame Anfechtung, § 142 Abs. 1 BGB

1. Anfechtungsrecht des Vertreters ohne Vertretungsmacht +

2. Anfechtungsgrund

- a) falsch angekreuzt: Erklärungsirrtum i. S. d. § 119 Abs. 1 Hs. 1 Alt. 2 BGB
- b) § 119 Abs. 1 Hs. 2 BGB: Fehlvorstellung subjektiv ursächlich für die Willenserklärung und objektiv erheblich +

3. Anfechtungserklärung, § 143 Abs. 1 BGB +

4. Anfechtungsfrist, § 121 Abs. 1 S. 1 BGB +

III. Ergebnis: Anfechtung wirksam, § 179 Abs. 1 BGB -

E. Anspruch der O-GmbH gegen L auf Abnahme des Sessels und Bezahlung von 800 € aus § 179 Abs. 1 BGB

I. Anspruch entstanden

1. L: Vertragsschluss als falsus procurator +

2. § 179 Abs. 2 BGB

3. § 179 Abs. 3 S. 1 BGB greift nicht ein

II. Anspruch entfallen durch Ausübung eines Widerrufsrechts

Grds.: Anwendbarkeit +

1. Widerrufsrecht, § 312d Abs. 1 S. 1 BGB

a) Fernabsatzvertrag, § 312b Abs. 1 S. 1 BGB

aa) Vertrag zw. Verbraucher (§ 13 BGB) und Unternehmer (§ 14 BGB)

O-GmbH = Unternehmerin i. S. d. § 14 BGB.

Verbrauchereigenschaft: Vertretener oder Vertreterin?

Hier i. Erg. egal, L und A = Verbraucher

bb) Ausschl. Verw. von Fernkommunikationsmitteln (vgl. § 312b Abs. 2 BGB) +

cc) Vertragsschluss „im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems“, § 312b Abs. 1 S. 1 a. E. BGB +

b) Kein Ausschluss des Widerrufsrechts: §§ 312b Abs. 3, 312d Abs. 4, 5 BGB -

c) Zwischenergebnis: Widerrufsrecht für L aus § 312d Abs. 1 S. 1 BGB

2. Ausübung des Widerrufsrechts

a) Widerrufserklärung

Nach § 355 Abs. 1 S. 2 BGB kann der Widerruf wie hier geschehen (konkludent) durch Rücksendung bzw. Rückgabe der Waren erfolgen.

b) Einhaltung der Frist

aa) Frist, § 355 Abs. 2 S. 1 BGB: 14 Tage, weil: Belehrung i.O., § 360 Abs. 1, 3 BGB

bb) Fristauslösendes Ereignis: grds. Widerrufsbelehrung, § 355 Abs. 3 S. 1 BGB; Ausn. f. Fernabsatzverträge, § 312d Abs. 2 BGB: Informationspflichten nach Art. 246 § 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB erfüllt

hier: Anlieferung, Donnerstag, den 20.01.2011

cc) Nach § 187 Abs. 1 BGB läuft die Frist vorliegend am Freitag, dem 21.01.2011, um 00.00 Uhr an und nach § 188 Abs. 2 Alt. 1 BGB am Donnerstag, dem 03.02.2011, um 24.00 Uhr ab.

3. Zwischenergebnis: wirksamer Widerruf durch L hat am 21.01.2011

III. Ergebnis: kein Anspruch O-GmbH gegen L aus § 179 Abs. 1 BGB

Frage 2: Anspruch der O-GmbH gegen L auf Erstattung der Transportkosten i. H. v. 80 €

A. Anspruch auf Erstattung der Transportkosten aus §§ 357 Abs. 1 S. 1 i. V. m. 346 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB wegen Widerrufs der Willenserklärung der L zum Kauf des Sessels

I. Anwendbarkeit gegen falsus procurator, der Eigenhaftung durch Widerruf entgeht +

II. Pflicht, Transportleistung zurückzugewähren

Str.: Transportleistung als Nebenleistung = „Leistung“ i. S. v. § 357 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 346 Abs. 1 BGB?

- (1) nein, nur Hauptleistungspflichten umfasst
- (2) ja, auch Nebenleistungen

III. Rückgewähr der Transportleistung der Natur der Sache nach ausgeschlossen, § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB

- (1) nein, § 357 Abs. 2 BGB: Rücksendepflicht abschließende Regelung, kein Raum für Rückabwicklung der Hinsendung
- (2) ja, Transportleistung kann ihrer Natur nach nicht herausgegeben werden; Wertersatzanspruch des Verkäufers nach § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB +

IV. Höhe des Wertersatzes für Transport des Sessels zu A

- 1. vorr.: Parteivereinbarung; § 346 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 BGB: -, Kosten eingepreist im KP über 800 €
 - 2. grds. relevant: Marktwert der Transportleistung i. H. v. 80 €
 - 3. hier anders, weil: Transport von Sessel und Liege zusammen?
- Evtl.: Verhältnis der Kaufpreise zueinander maßgeblich: 3.200 : 800 € = 4 : 1, deshalb: 16 € für Sessel
- Aber: § 346 Abs. 2 BGB: Kosten irrelevant; soweit keine vorrangige Preisvereinbarung i. S. d. § 346 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 BGB, Marktwert zu ersetzen (a. A. vertretbar)

V. Unionsrechtswidrigkeit eines Ersatzanspruchs der O-GmbH auf Wertersatz wegen Hinsendekosten

Wertersatzanspruch verletzt Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 S. 2, Abs. 2 FARL (so EuGH, a. A. vertretbar)

VI. Folge der Unionsrechtswidrigkeit: Richtlinienkonforme Auslegung bzw. Fortbildung des Ersatzanspruchs aus § 357 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 346 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 Hs. 2 BGB

- 1. Keine unmittelbare Wirkung der Richtlinie zw. O-GmbH und A bzw. L, Art. 288 Abs. 3 AEUV
- 2. Unionsrechtliche Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung/Rechtsfortbildung der §§ 357 Abs. 1 S. 1 i. V. m. 346 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB für Verbraucherwiderrufe im Fernabsatz
- a) „Leistung“ i. S. d. § 346 Abs. 1 BGB: Bezahlung der Hinsendekosten +, aber Zusendung selbst –

ODER:

- b) Rücksendung = Rückabwicklung der Hinsendung in Natura

VII. Ergebnis: §§ 357 Abs. 1 S. 1 i. V. m. 346 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB -

B. Anspruch auf Erstattung der Transportkosten aus § 122 BGB wegen Anfechtung des Kaufvertrags über die Liege

I. Anwendbarkeit für falsus procurator, der über Anfechtung Haftung aus § 179 BGB entgeht +

II. Anfechtung einer Willenserklärung wegen Irrtums +

III. Wegfall der Ersatzpflicht nach § 122 Abs. 2 BGB -

IV. Rechtsfolge: Ersatz des Vertrauensschadens

80 €, aber: Differenzhypothese: 80 € wären für Sessel-Transport angefallen

Relevanz solcher Reserveursachen: Schutzzweck der verletzten Norm/ des schadensersatzauslösenden Tatbestands zu bestimmen

- O-GmbH: bei Vertragsschluss über Liege: Vertrauen: Transportkosten i. H. v. 80 € amortisieren sich über Kaufpreis i. H. v. 3.200 €
- aber: Sessel mittransportiert: relative Kosten für Transport der Liege: 4/5 = 64 €
- aber: dies war bei Vertragsschluss nicht ersichtlich für O-GmbH, muss deshalb wertungsmäßig nicht zugunsten von L verwendet werden; insbes. auch: keine Verpflichtung der O-GmbH, Liege und Sessel gemeinsam zu transportieren

V. Ergebnis: § 122 BGB i. H. v. 80 € (a. A. vertretbar)

C. Anspruch auf Ersatz der Transportkosten aus §§ 311 Abs. 2, Abs. 3, 241 Abs. 2, 280 Abs. 1 BGB (Eigenhaftung der Vertreterin aus culpa in contrahendo – c. i. c.)

I. Anwendbarkeit neben § 179 BGB str.

(1) generell –, wenn Mangel der Vertretungsmacht = Pflichtverletzung

(2) c. i. c.-Eigenhaftung des Vertreters neben § 179 BGB +

II. Drittschuldverhältnis zwischen O-GmbH und L, § 311 Abs. 3 BGB -

III. Ergebnis: §§ 311 Abs. 2, Abs. 3, 241 Abs. 2, 280 Abs. 1 BGB -

Frage 3: Ansprüche der M gegen A, L und F auf Schadensersatz

A. Anspruch der M gegen A auf Schadensersatz aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 BGB

I. Bevollmächtigung der F

(Unter-)Bevollmächtigung der F durch L: Vertretungsmacht der L, Untervollmacht zu erteilen? Maßgeblich: Auslegung der Vollmacht der L; entscheidend, ob Vertretener Interesse an der persönlichen Wahrnehmung der Vertretungsmacht durch den Bevollmächtigten hat

Wirksame Untervollmacht der F urspr. +

II. Erlöschen der Vollmacht der F

Erlöschen der Hauptvollmacht der L, § 168 S. 1 BGB

Zugleich: Untervollmacht erloschen?

(1) Untervollmacht erlischt stets mit Erlöschen der Hauptvollmacht *eo ipso*

(2) auch überdauernde Untervollmacht möglich: Auslegungsfrage

Hier: kein Interesse des A an überdauernder Untervollmacht, da Einzeltransaktion gewünscht

Untervollmacht der F (Haupt-)Vollmacht der L erloschen

III. Fortbestehen der Vollmacht kraft Rechtsschein

1. Fotos/Papiere keine Vollmachtsurkunde i. S. d. § 172 Abs. 1 BGB

2. Vorlage von Papieren kein Rechtsschein gesetzt, dass Vollmacht besteht

IV. Ergebnis: kein Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 BGB

B. Anspruch der M gegen A auf Schadensersatz aus §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2, 280 Abs. 1 BGB i. V. m. § 278 BGB

I. Anwendbarkeit

Str: Haftung eines Vertretenen aus c. i. c., wenn für ihn falsus procurator aufgetreten

(1) c.i.c.-Haftung generell unanwendbar

(2) parallele Anwendbarkeit unproblematisch

(3) Differenzierung: keine parallele Haftung, soweit gleiche RF

II. Schuldverhältnis i. S. d. § 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB -

Vorvertragliches Schuldverhältnis durch Vertreterhandeln, aber: keine Vertretungsmacht zum Kauf, damit hier auch keine Vertretungsmacht, in vorvertragliche Sonderbeziehung zu treten

III. Schuldhaftige Pflichtverletzung, §§ 241 Abs. 2, 276 BGB -

L hat sofort versucht, F zu erreichen und über Widerruf zu informieren

F: keine Kenntnis/fahrlässige Unkenntnis von Widerruf der Vollmacht der L

IV. Ergebnis: kein Schadensersatzanspruch aus §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2, 280 Abs. 1 BGB i. V. m. § 278 BGB.

C. Anspruch der M gegen A auf Schadensersatz aus § 831 BGB

F keine Verrichtungsgehilfin von A; auch: keine widerrechtliche Rechtsgutsverletzung

D. Anspruch der M gegen L auf Schadensersatz aus § 179 Abs. 1 BGB

I. Anwendung fraglich, denn nicht L, sondern F hat Vertrag im Namen des A geschlossen

§ 179 BGB jedenfalls analog anwendbar, wenn Untervertretung offen gelegt

Hier: +

II. Haftungsbeschränkung gem. § 179 Abs. 2 BGB -

III. Schutzbedürftigkeit des Geschäftspartners, § 179 Abs. 3 S. 1 BGB

IV. Ergebnis: M kann von L 500 € aus § 179 Abs. 1 BGB verlangen, daneben nicht die Anfahrtskosten i. H. v. 40 €

E. Anspruch der M gegen L auf Schadensersatz aus §§ 311 Abs. 2, Abs. 3, 241 Abs. 2, 280 Abs. 1 BGB (Eigenhaftung der Vertreterin aus culpa in contrahendo – c. i. c.)

Anwendbarkeit neben § 179 BGB fraglich; jedenfalls kein Drittschuldverhältnis i. S. d. § 311 Abs. 3 BGB

F. Anspruch der M gegen L auf Schadensersatz aus §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2, 280 Abs. 1 BGB i. V. m. § 278 BGB

Anwendbarkeit neben § 179 BGB fraglich; jedenfalls: F handelte für A, sodass jedenfalls keine Sonderverbindung zw. M und L

G. Anspruch der M gegen F auf Schadensersatz aus § 179 Abs. 1 BGB

I. Geht man wie hier davon aus, dass mit (Haupt-)Vertretungsmacht von L zugleich (Unter-)Vertretungsmacht von F erlosch (s.o.), dann handelte F als falsus procurator

II. Str.: Haftungsbeschränkung des Untervertreeters, wenn mangelnde Vertretungsmacht wegen Fehler auf Ebene des Hauptvertreeters?

(1) Rspr.: Wenn „unmittelbare Untervertretung“ und Mehrstufigkeit offen gelegt: Haftung -

(2) tw. Lit.: i. Erg. wie (1): wenn Mehrstufigkeit der Vertretung offen gelegt, Haftung -

(3) tw. Lit.: Risiko bei Vertreter: keine Haftungserleichterung für Untervertreter

Hier jedenfalls: § 179 Abs. 2 BGB +

H. Anspruch der M gegen F auf Schadensersatz aus §§ 311 Abs. 2, Abs. 3, 241 Abs. 2, 280 Abs. 1 BGB (Eigenhaftung der Vertreterin aus culpa in contrahendo – c. i. c.)

Anwendbarkeit neben § 179 BGB zweifelhaft; jedenfalls kein Drittschuldverhältnis gem. § 311 Abs. 3 BGB